

LEITARTIKEL

*Christine Langenfeld***Islam und Grundgesetz*****1** Muslime in Deutschland

In Deutschland leben mittlerweile an die 4 Mio. Muslime. Viele von ihnen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und werden in Deutschland bleiben. Ihre Kinder und Kindes-Kinder sind hier geboren und aufgewachsen. Deutschland ist ihnen zur Heimat geworden. Zugleich ist Deutschland vielen, beileibe nicht allen, aber auch merkwürdig fremd geblieben; nicht selten fehlt es an der inneren Bindung zu dem Staat, in dem sie und ihre Kinder seit vielen Jahren leben und ohne die das Gefühl von Heimat nicht entstehen kann. Viele unsere Mitbürger muslimischen Glaubens, namentlich türkischer Herkunft, bleiben unter sich, pflegen nur wenige Kontakte zur deutschen Bevölkerung, heiraten unter sich. In mancherlei Hinsicht kann man hier durchaus von Parallelwelten sprechen. Aber was bieten diese Parallelwelten ihren Bewohnern? Sicher, auf den ersten Blick Geborgenheit und Sicherheit – man ist unter sich, spricht die eigene Sprache, bewahrt die eigenen Traditionen, praktiziert die eigene Religion. Aber diese Parallelwelten sind in Wahrheit nicht selten eine Sackgasse. Es gibt dort keine Aufstiegsmöglichkeiten, keine wirklichen Chancen auf Entwicklung und Teilhabe an den Möglichkeiten, die die Gesellschaft für jeden von uns bereithält. Die deutlich schlechtere Bildungsbeileiligung namentlich türkischstämmiger Kinder und Jugendlicher ist sowohl Folge als auch Ursache dieses Befundes. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfach im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu suchen: Bildungsferne Elternhäuser, mangelnde Bildungsaspirationen der Eltern, fehlende Sprachkenntnisse, Arbeitslosigkeit, Gewaltprobleme, Diskriminierungserfahrungen sind hier die maßgeblichen Ursachen, aber auch kulturelle Prägungen in Hinblick auf Familienstrukturen und das Geschlechterverhältnis spielen eine Rolle ebenso wie der Umstand, ob das eigene Religionsverständnis dem freiheitlichen Verfassungsstaat und seinen Grundlagen positiv oder ablehnend gegenüber steht.

Diese Gegebenheiten, die Abschottung und gesellschaftliche Randständigkeit begünstigen und damit Integration behindern, hat die Politik lange nicht wahrgenommen. Im Gegenteil: In den 70er und 80er Jahren fehlte es ganz an einer aktiven Bemühung um Integration und Partizipation von Zuwanderern; der Staat ging davon aus, dass die „Gastarbeiter“ eben „Gastarbeiter“ seien und wieder in ihre Heimatländer zurückkehren würden. Etwaige Integrationsprobleme würden sich, so die landläufige Vorstellung, von alleine erledigen. Ein folgenschwerer Irrtum, wie wir heute wissen.

2 Die Gesellschaft verändert sich!

Für jeden fühlbar wandelt sich die Gesellschaft. Sie wird pluraler, gerade und auch in religiöser Hinsicht. Der Islam in seiner ganzen Vielfalt ist heute sichtbarer Teil unserer Gesellschaft. Für die

* Dieser Artikel wurde auch veröffentlicht in den Mitgliederinformationen des Wirtschaftsbeirates Bayern Nr. 10 (2009), S. 4.

immer größer werdende Zahl der Muslime in Deutschland stellt sich die Frage nach der Reichweite der Religionsfreiheit, aber auch nach den Möglichkeiten der Einbindung des Islam in das Gefüge des deutschen Religionsverfassungsrechts, d.h. derjenigen Regeln, die das Verhältnis von Religion und Staat bestimmen. Weil der Regelungsanspruch jedenfalls eines traditionell verstandenen Islam sich auf nahezu alle Lebensbereiche erstreckt, stellen sich für die Rechtsordnung hier besondere Probleme. Denn dort, wo nach herkömmlicher islamischer Ansicht religiöses Recht gilt, kann der demokratische Gesetzgeber nichts mehr ausrichten. Die Trennung zwischen dem weltlichen und dem religiösen Bereich, die dem säkularen Staat des Grundgesetzes zugrunde liegt, wird damit prinzipiell in Frage gestellt. Zugleich werfen islamische Glaubensinhalte Fragen nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz auf, und zwar mit denjenigen Ordnungsprinzipien und Leitwerten, die moderne Verfassungsstaaten für unabdingbar halten: Demokratie und Menschenrechte, darunter auch die Religionsfreiheit und die Gleichheit von Mann und Frau. Viele der in Deutschland und den europäischen Nachbarstaaten lebenden Muslime haben sich mit diesen Grundsätzen arrangiert, stimmen ihnen sogar explizit zu, aber es ist auch nicht zu leugnen, dass es traditionell denkenden Muslimen schwerfallen kann, sich diese Konzepte anzueignen.

3 Leitkultur im freiheitlichen Verfassungsstaat

Die Maßstäbe, die das Grundgesetz für den Umgang mit dem Islam vorgibt, sind keine spezifischen Maßstäbe, die nur im Verhältnis zum Islam Geltung beanspruchen würden, sondern es sind allgemeingültige Grundsätze, die die Grundorientierung des freiheitlichen Verfassungsstaates Deutschland ausmachen. Diese Grundorientierung teilt Deutschland nicht nur mit seinen europäischen und transatlantischen Partnern, sondern mit großen Teilen der internationalen Gemeinschaft. Ihre wesentlichen Grundsätze sind Bestandteil zentraler universeller Menschenrechtsabkommen. Man kann die im Folgenden zu entfaltenden Grundsätze als Ausdruck unserer Leitkultur bezeichnen.

1. In der Demokratie verkörpert sich die Freiheit der Mitglieder eines Gemeinwesens zur Selbstbestimmung. Aber auch gegenüber der demokratisch legitimierten staatlichen Herrschaft bedarf es des **Schutzes der Individualfreiheit**. Dieser wird durch die Grundrechte gewährleistet, die vom Staat nicht erst geschaffen, sondern vorgefunden werden. Die Grundrechte kommen dem Einzelnen kraft Menschseins zu. Dem Einzelnen wird damit ein Freiheitsraum gesichert, den dieser eigenverantwortlich ausfüllt. Das Recht zur Selbstbestimmung schließt die religiöse/kulturelle Selbstidentifikation und damit auch das Recht zur Veränderung von Identität ein.

2. **Die Freiheitsordnung des Grundgesetzes ist pluralistisch angelegt**; sie garantiert jedermann, auch den Angehörigen einer religiösen oder sonst kulturellen Minderheit, d.h. also auch den Muslimen, den Gebrauch der Freiheitsrechte. Das Grundgesetz kennt keinen Kulturvorbehalt, der die Wahrnehmung der Grundrechte davon abhängig macht, dass sie bestimmten Leitbildern folgt. Das Diskriminierungsverbot trägt Sorge dafür, dass niemand wegen seiner Rasse, Heimat, Sprache, Religion oder des Geschlechts rechtlich benachteiligt oder bevorzugt wird. Letzteres bedeutet vor allen Dingen, dass Mädchen dieselben Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen sind wie Jungen. Eine religiös oder sonst kulturell vorgegebene rechtliche Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen akzeptiert das Grundgesetz nicht. Und klar ist auch: Die eigene Freiheit darf niemals absolut gesetzt werden. Alles andere würde eine der fundamentalen Spielregeln des freiheitlichen Verfassungsstaates in Frage stellen, wonach die eigene Freiheit nicht in Anspruch genommen werden darf, um dem Anderen die Freiheit zu nehmen.

3. Der demokratische Verfassungsstaat ist angewiesen auf die **Geltung des allgemeinen Gesetzes**. Wenn das allgemeine Gesetz Freiheiten einschränkt, dann gilt dies grundsätzlich für jedermann. Am Beispiel der Religionsfreiheit sei dies noch einmal verdeutlicht: Die Religionsfreiheit, so wie das Grundgesetz sie gewährleistet, beinhaltet das Recht, einen religiösen Glauben zu haben oder nicht zu haben, diesen Glauben zu bekennen oder nicht, für seinen Glauben zu werben, ihn zu wechseln, die Religion öffentlich auszuüben oder nicht, sich zu Religionsgemeinschaften zusammenschließen und schließlich auch, sein gesamtes Leben an religiösen Geboten auszurichten. Der geschützte Freiheitsbereich ist also weit, freilich nicht grenzenlos, gezogen. Diese Grenzen gewinnen dann eine besondere Bedeutung, wenn eine Religion für viele Bereiche des Lebens Regelungen vorschreibt, für die zugleich der demokratische Gesetzgeber einen Regelungsanspruch erhebt und Gesetze erlassen hat. Hier kann es zum Konflikt zwischen staatlichem und religiösem Gesetz kommen. Aus Sicht der Religionsfreiheit stellt sich die Frage, ob das staatliche Gesetz generell gilt oder ob nicht die Zulassung einer Ausnahme geboten ist, um den Betroffenen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen. Wenn also zum Beispiel Eltern ihre schulpflichtigen Kinder aus religiösen Gründen nicht in die öffentliche Schule schicken möchten, erhebt sich die Frage, ob hier nicht die Religionsfreiheit die Zulassung einer Ausnahme fordert mit der Folge, dass diese Kinder nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, also etwa zu Hause unterrichtet werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche, den gesamten Schulunterricht umfassende Befreiung von der Schulpflicht unter Hinweis auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der ebenfalls in der Verfassung geregelt ist, abgelehnt, und das mit vollem Recht. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verlangt den regelmäßigen Schulbesuch, und zwar von jedem unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Es geht hier um die Verwirklichung von gesellschaftlicher Integration und Chancengleichheit für alle Kinder. Die religiösen Überzeugungen der Eltern müssen hier zurücktreten. Die Religionsfreiheit geht – ungeachtet ihrer hohen Bedeutung – eben nicht per se anderen Verfassungsgütern und Rechten Dritter vor.

In direktem Zusammenhang mit der Geltung des allgemeinen Gesetzes steht das Problem der **Anwendung der Scharia in Deutschland**, genauer die Zulassung der Anwendung von islamischem Sonderrecht oder einer religiösen Parallelgerichtsbarkeit etwa im Bereich des Familienrechts. Wegen der damit verbundenen Gefahr einer Benachteiligung der schwächeren Partei, in der Regel der Frau, sowie der Gefahr der Rechtszersplitterung und daraus resultierend dem Verlust der Freiheits- und Integrationsfunktion des Rechts sind derartige Entwicklungen in Deutschland ausgeschlossen und werden auch von den maßgeblichen islamischen Verbänden nicht gefordert.

4. Die Geltung des vom demokratischen Gesetzgeber beschlossenen allgemeinen Gesetzes setzt die **Trennung des weltlichen und religiösen Raumes** voraus. Oberstes Gesetz ist die Verfassung und nicht ein göttliches Gesetz wie etwa die Scharia, die unabänderbar ist. Denn die Religionsfreiheit aller, von Christen, Muslimen, Juden etc. kann nur gesichert werden in einem Gemeinwesen, welches politische Herrschaft nicht religiös legitimiert und damit einer bestimmten Religion den Vorrang einräumt. Der säkulare Staat darf seinen Gesetzen keine bestimmte religiöse Begründung geben; er ist nicht der Vertreter einer bestimmten religiösen Wahrheit, weil er sonst diejenigen, die dieser Wahrheit nicht anhängen, ausschließen würde. Dies ist das Ergebnis des langen Prozesses der Säkularisierung, der zur Trennung von Religion und Staat geführt hat.

4 Fazit

Der Staat ist darauf angewiesen, dass die Bürger von ihrer Freiheit dort, wo ihr Handeln über den Bereich des Privaten hinausreicht bzw. die Rechte Dritter berührt, in einer möglichst gemein-

wohlgemäßen Weise Gebrauch machen. Ob dies geschieht, hängt von der moralischen Substanz des Einzelnen, von dem Maß der Gemeinschaftlichkeit der Bürger ab, von der Bereitschaft, zum inneren Frieden des Gemeinwesens und seinem Funktionieren als politische Organisation und sozialer Rechtsstaat beizutragen. In einer Zeit sich verschärfender gesellschaftlicher Pluralisierung und angesichts der wachsenden Präsenz des Islam in Europa und Deutschland greift die Erkenntnis Platz, dass es mehr bedarf als des gemeinsamen Bekenntnisses zu einem Verfassungstext, der – auch wenn vorbildlich verfasst – doch im politischen und gesellschaftlichen Alltag lebendig gemacht werden muss, um seine dienende Funktion tatsächlich zu erfüllen und um Grundlage eines in den Augen der Bürger guten und gelingenden Lebens zu sein. Auf welchem allen gemeinsamen Humus können aber die erforderlichen inneren Antriebe und Bindungskräfte wachsen, die für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und das Funktionieren des freiheitlichen Gemeinwesens essentiell sind? Wenn wir hierbei die Religionen in den Blick nehmen, führt die folgende Überlegung weiter: Allen Religionen, ob Christentum, Judentum oder Islam, ist eine sozial und moralisch stabilisierende Funktion eigen. Religion verbindet die Gläubigen untereinander, hilft bei der Bewältigung von Ungewissheiten und Zweifelsfragen des Lebens und gibt Sicherheit. Andererseits kann Religion auch eine destruktive Komponente aufweisen, nämlich dann, wenn sie verhärtet, zur Verweigerung des Dialogs und zur Abschottung, zur mangelnden Toleranz gegenüber dem Andersdenkenden und zur Beschneidung von Freiheitsräumen Dritter führt. Ziel der von Bundsinnenminister Wolfgang Schäuble initiierten Deutschen Islamkonferenz war es, Wege aufzuzeigen, wie es dem nach Institutionalisierung und Gleichstellung mit den christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften strebenden Islam in seiner ganzen Vielfalt gelingen kann, als konstruktiver Faktor, als stabilisierendes Element in unserem Gemeinwesen mitzutun. Es ist hohe Zeit, die Muslime bei der Gestaltung dieses Landes ernsthaft einzubeziehen und ihnen zu helfen, eigenständige Wege zu finden zu einem Islam, der ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich als Muslime in einem pluralistischen und säkularen Gemeinwesen zurecht zu finden und zugleich ihren Glauben in lebendiger Weise zu entfalten. Letztlich muss der entscheidende Beitrag hierfür aber von den Muslimen selber ausgehen. Die Einsicht in die Notwendigkeit der eigenen Anstrengung ist Voraussetzung für einen gelingenden Integrationsprozess. Es gibt vielversprechende Ansätze dafür, dass dies gelingen kann. Die Deutsche Islamkonferenz hat hier maßgebliche Anstöße gegeben. Für die Muslime kommt es darauf an zu sehen, dass ihre Zukunft und auch die Zukunft des Islam in Deutschland und Europa in einem Verständnis der islamischen Quellen liegt, welches nicht in Widerspruch zu den grundlegenden Ordnungsprinzipien und Leitwerten dieser Gesellschaft steht. Eine moderne islamische Theologie, deren Etablierung an deutschen Universitäten jetzt auch der Wissenschaftsrat gefordert hat, sollte in der Lage sein, angemessene Antworten auf Fragen des muslimischen Lebens im säkularen Staat zu geben sowie sich am Diskurs über allgemeine gesellschaftspolitische Fragen zu beteiligen, ebenso wie dies die christlichen Kirchen und andere Religionsgemeinschaften tun. Es geht darum, den Islam aus den Hinterhöfen herauszuholen und ihn in den öffentlichen Diskurs einzubinden. Er kann sich dann nicht mehr abschotten, sondern muss sich im – kontroversen – Diskurs und vor der gesellschaftlichen Wirklichkeit bewähren. Am Ende geht es darum, zu erkennen, was uns – ob Christen, Juden, Muslime oder Atheisten – miteinander verbindet. Das hierfür notwendige Fundament ist in der Akzeptanz des Grundgesetzes zu suchen und darin, zu sehen, dass der Staat des Grundgesetzes nicht ausgrenzt, sondern einbezieht, nicht Entwicklungsmöglichkeiten nimmt, sondern bietet, kurz ein Staat der Freiheit ist.

Verf.: Prof. Dr. Christine Langenfeld, Georg-August-Universität, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: enomiko@gwdg.de